SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 19/2044



19. Wahlperiode

2020-03-03

Bericht

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zur verdeckten Datenerhebung nach § 186b Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zum Zeitraum 2018

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

I. Inhaltsverzeichnis

1.	Vo	rbemerkungen	1
2.	Ве	richt des Landespolizeiamtes 2018	2
		chverhalte	
	3.1.	Fall 1 aus der PD Lübeck	4
	3.2.	Fall 2 aus der PD Kiel	4

1. Vorbemerkungen

Das Landesanpassungsgesetz zu Artikel 13 GG vom 01. Dezember 1999 (GVOBI Schl.-H., S. 468) normierte eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Landtag zunächst nur über präventive Wohnraumüberwachungen (§ 185 Absatz 3 LVwG) eines abgelaufenen Kalenderjahres. Das Gesetz vom 13. April 2007 zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen (GVOBI Schl.-H., S. 234) dehnte die Berichtspflicht auf Fälle präventiver Telekommunikationsüberwachungen aus (§ 185a LVwG).

Das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben vom 21. Juni 2013 (GVOBI Schl.-H. Nr. 9/2013, S. 254, in Kraft seit 01.07.13) erweiterte die jährliche Berichtspflicht gemäß § 186b LVwG um Maßnahmen sog. qualifizierter Bestandsdatenabfragen nach dem Telekommunikationsgesetz - TKG - (§ 180a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2 LVwG) und dem Telemediengesetz - TMG -(§ 180a Absatz 4 bei zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2 LVwG entsprechender Anfrage auf Bestandsdaten nach §§ 14, 15 TMG). Gesetzgebungsanlass war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. 01. 2012 (1 BvR 1299/05). In dem Zusammenhang müssen Auskunftsverlangen, die auf Zugangssicherungscodes (§ 180a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 LVwG, qualifiziertes Bestandsdatenauskunftsverlangen) gerichtet oder nur über Internet-Protokolladressen - IP-Adressen - (§ 180a Absatz 2 Satz 2 LVwG, mittelbares Bestandsdatenauskunftsverlangen im Range eines qualifizierten Bestanddatenauskunftsverlangens) zu erlangen sind, vom zuständigen Amtsgericht, bei Gefahr im Verzuge durch die Leitungsebenen des Landespolizeiamts, des Landeskriminalamts oder einer Polizeidirektion angeordnet werden.

Das Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001 (GVOBI. Schl.-Fl. 2001, S. 166, Datenabgleich mit anderen Dateien – sog. Rasterfahndung) brachte im Nachgang der Anschläge des 11. September 2001 in den USA (NY/WTC; Washington D.C./Pentagon) mit § 195a LVwG ausschließlich für das Landeskriminalamt die Möglichkeit der präventiven Rasterfahndung. Die Berichtspflicht für diese Daten ergibt sich aus § 195 a Absatz 7 LVwG.

Gemäß § 186 b Absatz 1 LVwG unterrichtet die Landesregierung den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis nach §§ 185 Absatz 3, 180 Abs. 2 und 4, 185a Abs. 1 LVwG durchgeführter Maßnahmen und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, über durchgeführte Maßnahmen nach § 186 Absatz 1 Satz 7 LVwG. Nach § 186 b Absatz 2 LVwG übt ein vom Landtag gewähltes Gremium auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus. Als dafür zuständiges Gremium hat der Landtag in der 19. Wahlperiode das Parlamentarische Kontrollgremium bestimmt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes - 1 BvR 966/09 (Rn. 143) - vom 20. April 2016 sind diese Unterrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Landtag veröffentlicht den für den Zeitraum 2018 vorgelegten Bericht - entsprechend der Praxis des Bundestages und mehrerer anderer Bundesländer- als Drucksache.

2. Bericht des Landespolizeiamtes 2018

Für das Jahr 2018 hat das Landespolizeiamt (LPA 10) auf der Grundlage des § 186b LVwG von den berichtspflichtigen Polizeidienststellen der Landespolizei SH insgesamt 290 Maßnahmen präventiver verdeckter Datenerhebungen (vDE) dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration mit Bericht vom 26.06.2019 vorgelegt.

Dazu im Einzelnen:

- präventive Wohnraumüberwachung (WRÜ) gem. § 185 Absatz 3 LVwG (verdeckte Datenerhebungen mit besonderen Mitteln in/aus Wohnungen): keine Maßnahme [2007 - 2015: keine Maßnahme, in 2016: 1 Maßnahme, in 2017: keine Maßnahme]
- präventive Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach § 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG (TKÜ- Inhaltsdaten): -3 Maßnahmen
 [2017: 3 Maßnahmen / 2016: 3 Maßnahmen / 2015: 2 Maßnahmen / 2014: 1 Maßnahme / 2013: 1 Maßnahme / 2012: keine Maßnahme / 2011: 1 Maßnahme / 2010: 28 Maßnahmen]
- präventive TKÜ nach § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG (TKÜ-Verkehrsdaten):
 1 Maßnahme
 - [2017: 3 Maßnahmen / 2016: 3 Maßnahmen / 2015: 2 Maßnahmen / 2014: keine Maßnahme / 2013: 3 Maßnahmen / 2012: keine Maßnahme / 2011: 1 Maßnahme]
- präventive TKÜ nach § 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG (Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung präventive Handy-Ortung, auch unter Einsatz eines IMSI-Catchers¹): 286 Maßnahmen
 - [2017: 337 Maßnahmen / 2016: 231 Maßnahmen / 2015: 279 Maßnahmen / 2014: 312 Maßnahmen / 2013: 298 Maßnahmen / 2012: 316 Maßnahmen / 2011: 259 Maßnahmen]

_

¹ Ein IMSI-Catcher ist eine technische Einrichtung zur Erzeugung einer virtuellen Funkzelle. IMSI-Catcher ermöglichen eine Identifizierung und Verfolgung von Mobilfunknutzern, indem sie die netzinterne Teilnehmerkennung IMSI (International Mobile Subscriber Identity) eines Mobiltelefons auslesen.

- präventive TKÜ nach § 185a Absatz 2 Nummer 4 LVwG (sog. IMSI-Catcher-Einsatz zur Feststellung nicht bekannter Telefonanschlüsse oder zur weiteren geografischen Eingrenzung der nur einen groben Standort vermittelnden Handy-Ortung nach § 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG): keine Maßnahme
 [2017: keine Maßnahme / 2016: 5 Maßnahmen / 2015: 1 Maßnahme / 2014: keine Maßnahme / 2013: keine Maßnahme / 2011: 1 Maßnahme]
- anderweitige Verwertung für Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr von Erkenntnissen aus im Ursprung zum Schutz der in polizeilichen Einsätzen in Wohnungen tätigen Personen eingesetzten technischen Mittel (§ 186 Absatz 1 Satz 7 LVwG-Personenschutzsender): keine Maßnahme

Im Berichtsjahr 2018 erfolgten durch die berichtspflichtigen Dienststellen der schleswig-holsteinischen Landespolizei keine qualifizierten Bestandsdatenabfragen zur Gefahrenabwehr gem. § 180a LVwG.

[2017: keine qualifizierten Bestandsdatenabfragen / 2016: keine qualifizierten Bestandsdatenabfragen / 2015: 2 qualifizierte Bestandsdatenabfragen / 2014: 2 qualifizierte Bestandsdatenabfragen / 2013: keine qualifizierten Bestandsdatenabfragen].

In Schleswig-Holstein hat es - mit Ausnahme der bundesweit durchgeführten präventiven Rasterfahndung unmittelbar nach den Anschlägen des 11. September 2001 auch im Berichtsjahr 2018 keine Maßnahme nach § 195a LVwG (Rasterfahndung) gegeben. Die vorwiegende Anzahl der verdeckten Datenerhebungen mit präventivpolizeilicher Intention begründete sich auf gefahrenabwehrende Vermisstensachverhalte und somit auf Standortortungen eines eingeschalteten Mobiltelefons (Maßnahme nach § 185a II Nr. 3 LVwG). Bei den berichteten Sachverhalten ging es - wie in den Vorjahren - hauptsächlich um das Auffinden vermisster, orientierungsloser, psychisch erkrankter und/oder suizidgefährdeter Personen mittels Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung (Handy-Ortung) auf Initiative der Regionalleitstellen der schleswig-holsteinischen Landespolizei. Insgesamt wurden 286 Standortermittlungen im Berichtszeitraum 2018 durchgeführt. Die meisten Maßnahmen führten unmittelbar bzw. mittelbar zur Bereinigung der jeweiligen Gefahrensituation, einige endeten ohne sofortiges konkretes Ergebnis, in einigen, wenigen gemeldeten Fällen konnten vermisste Personen leider nur noch tot aufgefunden werden.

3. Sachverhalte

Folgende Fälle wurden anhand konkreter Sachverhaltsschilderungen in anonymisierter Form durch das Landespolizeiamt vorgelegt:

3.1. Fall 1 aus der Polizeidirektion Lübeck

Am 18.06.2018 wurde eine männliche Person von der Ehefrau als vermisst gemeldet. Die vermisste Person galt als depressiv und befand sich bereits in entsprechend medizinischer Behandlung.

In der Folge wurden Daten gem. § 185a Abs. 2 Nr. 1 und 3 LVwG des Mobiltelefons der vermissten Person erhoben. Die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz des IMSI-Catchers wurden am 18.06.2018 gegen 16.30 Uhr durch den Leiter der Polizeidirektion Lübeck angeordnet.

Die getroffenen Maßnahmen führten dazu, dass die vermisste Person noch am 18.06.2018 um 19.37 Uhr lebend in seinem PKW sitzend aufgefunden und im Anschluss in das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Lübeck begleitet wurde.

Die getroffenen Maßnahmen (Herausgabe von Standortdaten, Überwachung des Anschlusses, Einsatz eines IMSI-Catchers) wurden in den Folgetagen durch das Amtsgericht Lübeck bestätigt.

3.2. Fall 2 aus der Polizeidirektion Kiel

Durch das Kommissariat 11 der Bezirkskriminalinspektion wurde am 28.03.2018 ein Vermisstenfall bearbeitet, bei welchem ein Betroffener gegenüber seiner Frau in einem Telefonanruf Suizidabsichten äußerte. Der Standort seines Mobiltelefons konnte in einer Straße in Kiel (präzise im Bereich eines Hauses) festgelegt werden. Polizeiliche Fahndungsmaßnahmen im dortigen Bereich verliefen allerdings negativ.

Vor diesem Hintergrund wurde gem. § 185a II Nr. 3 LVwG eine TKÜ-Maßnahme mit Einsatz eines IMSI-Catchers durch mündliche Anordnung des Richters veranlasst. Die TKÜ-Maßnahme wurde gegen 17.25 Uhr geschaltet.

Gegen 17.40 Uhr konnte ein Einloggen des Mobiltelefons im Bereich einer Straße in Kiel festgestellt werden. Im Zuge der weiteren Fahndungsmaßnahmen konnte die vermisste Person angetroffen werden und ließ sich dann freiwillig ins Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) einweisen.